

SATZUNG

des

Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve und der Volkshochschule
Menden-Hemer-Balve vom 20.11.2018

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Menden, Hemer und Balve schließen sich in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NW. 223) zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NRW. S. 621/SGV NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204 ff.) zusammen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS).
Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 (2), 4, 10 u. 15 WbG.
- (2) Die VHS dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Ihre Aufgaben umfassen Inhalte, die sich im Wesentlichen aus § 3 WbG ergeben. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Mitarbeiterinnen und VHS-Mitarbeitern sowie den Dozentinnen und Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

§ 3

Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Verband für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve".
- (2) Sitz des Verbandes ist Menden (Sauerland).
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 15.05.1956 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.1984 (SGV.NW. S. 113). Dieses enthält die Inschrift "Verband für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 4

Rechtscharakter, Gliederung

- (1) Die VHS ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die VHS mit Hauptsitz in Menden unterhält Zweigstellen in den Mitgliedsstädten.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine vertretungsberechtigte Person in die Verbandsversammlung. Die Zahl der vertretungsberechtigten Personen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.

Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 2) Die Verbandsversammlung entscheidet über:
 - a) die allgemeinen Richtlinien für die VHS-Arbeit,
 - b) den Erlass und die Änderung von Satzungen,
 - c) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 - d) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erheblichen Umfanges,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
 - f) die Übertragung der Finanzbuchhaltung an eine Stelle außerhalb des VHS-Verbandes, die Bestimmung der zuständigen Kasse für die Zwangsvollstreckung und des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes nach §§ 26 und 27 der Satzung,
 - g) die Bestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines ersten und zweiten Stellvertreters,
 - h) die Bestellung der VHS-Leiterin oder des VHS-Leiters und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
 - i) die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung bzw. Einstufung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 Gehobener Dienst und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 9 TVöD sowie über Widersprüche, die die Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie eine Veränderung des statusrechtlichen Amtes beinhalten,
 - j) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - k) die Vergabe von Aufträgen über 20.000 €,
 - l) die Errichtung von Gebäuden für Zwecke der VHS,
 - m) die Aufnahme von Darlehen,
 - n) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmung und Wahlen gelten die Bestimmungen der GO sinngemäß, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden einzuberufen. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher fest. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
Die Verbandsversammlung ist wenigstens einmal im Jahr und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers einzuberufen. Im Übrigen tritt sie nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Bürgermeister der Stadt Menden ein.

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
 - a) Ein vom Rat einer jeden Mitgliedsstadt bestelltes Ratsmitglied. Der Rat bestellt eine vertretungsberechtigte Person.
 - b) Die Hauptgemeindebeamtin oder der Hauptgemeindebeamte einer jeden Mitgliedsstadt. Die Hauptgemeindebeamtin oder der Hauptgemeindebeamte bestellt einen Vertreter.Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied aus dem Amt, das Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, ausscheidet.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher; sie oder er wird im Verhinderungsfall von ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der festgelegten Reihenfolge vertreten.
Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates gelten die §§ 8 und 9 dieser Satzung sinngemäß.
Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Leiterin oder der Leiter der VHS sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

- a) die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) die Verabschiedung des Arbeitsplanes,
- c) den Erlass der Honorarordnung,

- d) die Entscheidung über die Anmietung von Räumen für die VHS, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- e) Festsetzung der Nutzungsentgelte für Räume in Gebäuden der Mitgliedsstädte,
- f) die Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung der Verbandsmitglieder oder Dritter, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Entscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 26 und 27 (Kostenerstattung für Zwangsvollstreckung, Rechnungsprüfungsamt und Personalwesen).
- h) Vergabe von Aufträgen von 5.000 € bis 20.000 €, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, das keinen Aufschub duldet.

§ 12

Auslagenersatz, Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz ihrer Auslagen wird eine Pauschalentschädigung von 8 € je Sitzung gezahlt.
- (3) Es besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles gemäß § 45 GO NW.
Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Mitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13 € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben anhand geeigneter Unterlagen versichert wird.
 - d) Hausfrauen/Hausmänner erhalten den Regelstundensatz. Dieser Regelstundensatz kann überschritten werden, wenn die Kosten einer notwendigen Vertretung nachgewiesen werden.
 - e) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 26 € je Stunde sowie von 110 € je Tag überschreiten.

§ 13

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher, Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/-in und seine Stellvertreter/-innen werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder bestellt. Dabei rolliert diese Position im Turnus von 2 Jahren in folgender Reihenfolge: Menden, Balve, Hemer, beginnend mit Menden zur Legislaturperiode 2014. Die Stellvertretungen rollieren zeitgleich, beginnend mit Balve als 1. und Hemer als 2. Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie oder er hat beratende Stimme.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor. Sie oder er führt diese Beschlüsse unter der Kontrolle der Verbandsversammlung und in Verantwortung ihr gegenüber durch.
- (4) Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Mitgliedsstadt kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, sofern ein Bedarf besteht, nebenberufliche/nebenamtliche Zweigstellenleiterinnen oder Zweigstellenleiter der VHS-Zweigstellen berufen.

- (5) Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder einem ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und von einer oder einem vertretungsberechtigten Bediensteten unterzeichnet. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Die Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen oder Beamte sowie der Arbeitsverträge und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten wird auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen.
- (7) In Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Zusatz, "in Vertretung" ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und "im Auftrage" die übrigen Bediensteten.
- (8) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung bzw. Einstufung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 - Mittlerer Dienst -, und von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (9) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 7 i zuständig ist.
- (10) Im Übrigen entscheidet sie oder er über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.
- (11) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

§ 14

Personalausstattung

Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Verband pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 15

VHS-Leiter

- (1) Die VHS wird durch eine hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der VHS ist verantwortlich für die Arbeit der VHS sowie für die ihr oder ihm vom Verband übertragenen weiteren Aufgaben.
Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
 - b) die Aufstellung der Arbeitspläne,
 - c) die Verpflichtung der Dozentinnen und Dozenten,
 - d) die Mitarbeiter-Fortbildung,
 - e) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die VHS-Leiterin oder der VHS-Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt sie oder er regelmäßig Besprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

§ 16

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Arbeit in ihren Fachbereichen zuständig und gegenüber der VHS-Leiterin oder dem VHS-Leiter verantwortlich. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit.
- (2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, in den Sitzungen des Verwaltungsrates ihre von der Auffassung der VHS-Leiterin oder des VHS-Leiters abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

§ 17

Dozentinnen und Dozenten

Zur Durchführung von Kursen und Lehrveranstaltungen können entsprechend vorgebildete Dozentinnen und Dozenten per Honorarvertrag kontrahiert werden.

Dozentinnen und Dozenten erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Semester, Studienjahr) für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Honorarvertrag).

Die Dozentinnen und Dozenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Verwaltungsrat erlassen wird. Sie sind ausschließlich freiberuflich tätig und nicht weisungsgebunden. Sie sind keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 18 ff.

§ 18

Mitwirkungsrechte

§ 18a

Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.
- (2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leiterin oder den Leiter der VHS oder über die Leiterin oder den Leiter an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit, auch im Rahmen der „Zusammenarbeit“ im Sinne von § 5 WbG.

§ 18b

Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz

- (1) Mitglieder der Konferenz sind
 - a) drei Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) vier Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - c) drei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter/innen,
 - d) die Leiterin oder der Leiter der VHS
- (2) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Leiterin oder der Leiter der VHS hat sich bei Empfehlungen, die sich an ihn richten, der Stimme zu enthalten.

- (3) Die Konferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Im Übrigen tritt sie nach Bedarf zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.
- (4) Zu den Sitzungen ist der Träger einzuladen.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der VHS lädt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

§ 18c Leiter

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungseinrichtung führt den Vorsitz in der Konferenz. Sie oder er lädt ihre Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit dem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (2) Trifft die Leiterin oder der Leiter eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist sie oder er verpflichtet, ihre oder seine Entscheidung der Konferenz zu erläutern.

§ 18d Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten in der Regel einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat die Aufgabe, Anregungen für die Konferenz zu beraten.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der VHS lädt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

§ 18e Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS treten in der Regel einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat die Aufgabe, Anregungen für die Konferenz zu beraten.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der VHS lädt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

§ 18f Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen und Seminaren, die sich über mindestens 12 Unterrichtsstunden erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten drei Wochen der Lehrveranstaltung eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher und seine oder ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer gegenüber der Kursleiterin oder des Kursleiters und der Einrichtung
 - b) Vertretung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer in der Kurssprecherversammlung.
Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.

- (3) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Semester zu einer Kurssprecherversammlung zusammen.
- (4) Die Kurssprecherversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Anregungen für die Konferenz
 - b) Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters sowie weiterer Vertreterinnen oder Vertreter für die Konferenz für die Dauer von einem Semester.

§ 18g **Ablauf der Mandate**

Das Mandat in der Konferenz erlischt für pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ausscheiden aus der VHS, für Sprecherinnen oder Sprecher und Vertreterinnen oder Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit deren Neuwahlen.

§ 19 **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Zur Durchführung ihrer oder seiner verwaltungsmäßigen Aufgaben bedient sich die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst. Art und Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung legt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung fest. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher festgelegt.
- (2) Die verwaltungsmäßigen Aufgaben der Volkshochschule werden von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Verwaltungsdienst sowie von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters der VHS wahr. Ihre oder seine Vertretung wird vom Verbandsvorsteher festgelegt.

§ 20 **Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen vom Mindestalter sind zulässig und werden von der der VHS-Leiterin oder dem VHS-Leiter genehmigt.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dieses regelt die VHS-Leiterin oder der VHS-Leiter im Einvernehmen mit der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter und/oder der jeweiligen Kursleiterin oder dem Kursleiter.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 21 **Teilnehmergebühren**

Für eine Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Diese richtet sich nach der von der Verbandsversammlung erlassenen Gebührensatzung.

§ 22

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder

Die VHS arbeitet mit den anerkannten Kultur- und Bildungseinrichtungen der Mitgliedsstädte zusammen, insbesondere mit den Kulturämtern, Büchereien, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten.

§ 23

Veranstaltungsräume/Verwaltungsräume/Ausstattung

- (1) Die Veranstaltungen der VHS finden in der Regel dezentral in den beteiligten Gemeinden statt. Die erforderlichen Räume werden grundsätzlich von den beteiligten Gemeinden der VHS gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, dem Verband geeignete Räume anzubieten und ggfs. zur Verfügung zu stellen. Dem Verband bleibt es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter oder Einzugsgebiet, eigene Räume anzumieten, sofern diese Räume von den Gemeinden nicht bereitgestellt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verwaltungsrat, soweit dies nicht ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung ist.
- (2) Die Gemeinden sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten. Die dafür bewilligten Zuweisungen stehen den Gemeinden zu. Sofern zur Erlangung von Landeszuweisungen der Verband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Verband die Planung der betreffenden Gemeinde übernehmen, wenn ihn die Gemeinde von Errichtungs- und Folgekosten freistellt. Im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Verband und Gemeinde herzustellen.
- (3) Die erforderlichen Verwaltungs- und Geschäftsräume werden vom Verband angemietet und ausgestattet.
- (4) Der Verband beschafft über die in den Räumen der Gemeinden üblicherweise benutzbaren Einrichtungen hinaus eigene Lehrmittel und Ausstattung, die den Erfordernissen einer modern und sinnvoll erwachsenengerecht ausgestatteten Weiterbildungseinrichtung entsprechen.

§ 24

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat alljährlich den Entwurf der Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Entwurf ist von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher zu bestätigen und rechtzeitig der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Verbandes werden von den Mitgliedsstädten durch eine Umlage aufgebracht. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Gemeinden im betreffenden Haushaltsjahr zu Grunde liegenden Einwohnerzahlen.
Ausgenommen von diesem Umlageschlüssel sind:
 - a) die Nutzungsentgelte für Kursräume, die nach § 23 (1) von den beteiligten Mitgliedsstädten dem VHS-Verband gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden,
 - b) die Personal- und Sachkosten für VHS-Personal, das in den Zweigstellen Menden, Hemer und Balve Aufgaben wahrnimmt.Diese Aufwendungen sind von den jeweiligen Mitgliedsstädten als Umlage in gleicher Höhe zu erstatten, wie sie tatsächlich entstehen.
- (3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (4) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe von 1/2 des von ihnen zu entrichtenden Betrages.

§ 25

Zwangsvollstreckung, Personalwesen

Die Durchführung der Zwangsvollstreckung vergibt die Verwaltung der VHS nach Außen oder schließt mit einer Stadtkasse einer Mitgliedsstadt einen Vertrag gegen Erstattung der Kosten ab. Die Personalabteilung einer Mitgliedsstadt wird gegen Kostenerstattung mit der Vergütungs- und Besoldungsberechnung beauftragt.

§ 26

Rechnungsprüfungsamt

Die Verbandsversammlung beschließt jährlich über die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses. Diese kann entweder durch ein Rechnungsprüfungsamt einer der Mitgliedsstädte durchgeführt werden oder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der durch die Verbandsversammlung zu bestellen ist.

§ 27

Satzungsänderung

- (1) Die Entscheidung über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, den Beitritt neuer Verbandsmitglieder, und die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Zweckverbandsaufgaben bedürfen zwingend der Einstimmigkeit (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GkG).
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes kann nur mit dem Ablauf eines Haushaltsjahres erfolgen. Es ist dem Verband mindestens ein Jahr vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 28

Auflösung des Verbandes/Auseinandersetzung

- (1) Der Verband ist aufgelöst, wenn 2/3 der Verbandsmitglieder dies beschließen und die nach § 20 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung erteilt ist. Die Auflösung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; sie muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Jahres beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Verbandsmitglieder treffen unter Berücksichtigung dieser Zweckbindung eine Vereinbarung über die Verteilung des Vermögens (Verteilungsbeschluss). Die Ausführung eines dementsprechenden künftigen Verteilungsbeschlusses bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.
- (3) Kommt zwischen den Verbandsmitgliedern ein Verteilungsbeschluss binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Verbandes nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Zweckverbindung über die Vermögensverteilung.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei Auflösung des Verbandes eine einvernehmliche Regelung zur Übernahme der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger unter entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz zu treffen.
Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 29

Anwendung der Kommunalverfassung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Weiterbildungsgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sinngemäß. Soweit diese Vorschriften unterschiedliche Regelungen für Mittlere kreisangehörige Städte und kreisangehörige Gemeinden treffen, finden die Regelungen für Mittlere kreisangehörige Städte Anwendung.

§ 30

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln in den Mitgliedsstätten und in der Verwaltung der VHS für die Dauer von mindestens 1 Woche vollzogen.

Gleichzeitig wird auf der Internetseite des VHS-Verbandes auf die Anschläge hingewiesen.

§ 31

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt zum 20.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2016 außer Kraft.